

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/700c8e15-b516-372d-9b9a-06b32d138d80>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung (TRB 512)
Amtliche Abkürzung	TRB 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 8 TRB 512 - Abweichungen von den vorgeprüften Unterlagen

(1)

Die Bescheinigung über die erstmalige Prüfung kann auch dann ausgestellt werden, wenn bei den Prüfungen Abweichungen von den vorgeprüften Unterlagen festgestellt werden, sofern diese Abweichungen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Derartige Abweichungen sind in der Bescheinigung festzuhalten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

